

Au 1 K 06.30353



Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

(geb. .2006),

vertreten durch die Mutter
vertreten durch den Vater

- Klägerin -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle München,
Referat M 32,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Schwaben als Völ,
SG Z3 - Prozessvertretung -,

wegen

Vollzugs des Aufenthaltsgesetzes
erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg

durch

den Richter Mallow

auf Grund mündlicher Verhandlung vom 15. März 2007
am **22. März 2007**

folgendes

Urteil:

- I. Die Beklagte wird unter Aufhebung von Nr. 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25. September 2006 verpflichtet, festzustellen, dass für die Klägerin ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich der Demokratischen Republik Kongo gegeben ist.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin ist eine 2006 in Deutschland geborene Staatsangehörige der Demokratischen Republik Kongo. Ihre Eltern halten sich seit dem Jahr 2003 bzw. seit dem Jahr 2005 in der Bundesrepublik Deutschland auf. Der Asylantrag des Vaters der Klägerin wurde vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) mit Bescheid vom 16. April 2003 abgelehnt. Die dagegen erhobene Klage ist seit 8. Mai 2003 beim Verwaltungsgericht Sigmaringen (Az. A 7 K 11261/03) anhängig. Dort ruht das Verfahren seit dem 29. Mai 2006. Der Asylantrag der Mutter wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2006 vom Bundesamt abgelehnt. Die dagegen erhobene Klage zum Verwaltungsgericht Augsburg (Az. Au 1 K 06.30324) wurde mit

Urteil vom 22. März 2007 abgewiesen. Die Klägerin wohnt momentan zusammen mit ihren Eltern in einer Gemeinschaftsunterkunft in Überlingen.

Am 13. Juli 2006 stellte die Klägerin beim Bundesamt einen Asylantrag.

Mit Bescheid vom 25. September 2006, der Klägerin zugegangen am 5. Oktober 2006, lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte ab (Nr. 1 des Bescheides) und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2 des Bescheides) sowie Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht gegeben sind (Nr. 3 des Bescheides). Die Klägerin wurde aufgefordert, für den Fall der Einreise die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach erfolgter Einreise zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihr die Abschiebung in die Demokratische Republik Kongo angedroht (Nr. 4 des Bescheides). Auf die Begründung des Bescheides wird Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2006, bei Gericht eingegangen am 11. Oktober 2006, ließ die Klägerin beim Verwaltungsgericht Augsburg Klage erheben und beantragte:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 25. September 2006 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verurteilt, in der Person der Klägerin Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen.

Zur Begründung führte der Bevollmächtigte der Klägerin im Wesentlichen aus, dass in der Demokratischen Republik Kongo eine katastrophale Versorgungslage bezüglich Nahrungsmitteln und medizinischer Dienstleistungen bestehe. Bei einer Rückkehr in die Demokratische Republik Kongo wären die Eltern der Klägerin sowie die Klägerin ohne Wohnung und ohne Arbeit. Es gebe keine Verwandten, die in der Lage oder bereit wären, die Klägerin und ihre Eltern zu unterstützen. Hiernach müssten die Eltern der Klägerin mit den Einwohnern der Demokratischen Republik Kongo in Kon-

kurrenz treten, die sich bereits dort wirtschaftlich eingerichtet hätten und somit gegenüber den Eltern der Klägerin erhebliche Vorteile hätten. Auch sei zu berücksichtigen, dass die kleinkindliche Klägerin dem dortigen Keimmilieu nicht gewachsen sei und daher ganz erhebliche Gefahr laufe, bei einer erzwungenen Ausreise in das für sie fremde Land ernsthaft zu erkranken und z.B. an Typhus oder Malaria zu sterben. Es sei bekannt, dass in der Demokratischen Republik Kongo medizinische Behandlungen jeweils privat bezahlt werden müssten. Die hierfür entstehenden Kosten überstiegen regelmäßig auch bei einfachen Erkrankungen die Einkünfte einer Familie. Speziell die Klägerin wäre somit bei einer etwa auftretenden Erkrankung, mit der mit hoher Wahrscheinlichkeit zu rechnen sei, mit Sicherheit ohne medizinische Versorgung. Die Unausweichlichkeit einer schwerwiegenden Erkrankung ergebe sich bereits daraus, dass in der Demokratischen Republik Kongo in überwiegenden Landesteilen kein sauberes Wasser vorhanden sei und eine Malariainfektion auch mit allerbesten Vorkehrungen nicht annähernd zuverlässig verhindert werden könne.

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2006 beantragte die Beklagte,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 14. Februar 2007 wurde der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) auf den Einzelrichter übertragen.

Das Gericht führte mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung das Erkenntnismaterial für die Demokratische Republik Kongo nach dem Stand 13. Dezember 2006 sowie weiteres Erkenntnismaterial in das Verfahren ein.

Im Übrigen wird auf die vorgelegten Behördenakten (auch im Verfahren der Mutter der Klägerin Az. Au 1 K 06.30324), die Gerichtsakten (auch im Verfahren der Mutter Az. Au 1 K 06.30324) sowie die Niederschrift über die mündliche Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin begehrt nach dem erkennbaren Rechtsschutzziel unter Berücksichtigung von § 88 VwGO, die Beklagte unter insoweitiger Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 25. September 2006 zu verpflichten, festzustellen, dass für die Klägerin Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich der Demokratischen Republik Kongo gegeben sind.

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Verpflichtung der Beklagten, festzustellen, dass in ihrem Fall die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich der Demokratischen Republik Kongo vorliegen. Insoweit ist Nr. 3 des Bescheides des Bundesamtes vom 25. September 2006 aufzuheben.

Vorab ist klarzustellen, dass es auf Grund des Alters der Klägerin sowie der Tatsache, dass die Klägerin nunmehr zusammen mit beiden Elternteilen in der Gemeinschaftsunterkunft in Überlingen untergebracht ist, für den Fall der Abschiebung realistisch ist, dass die Klägerin nur mit der Familie gemeinsam abgeschoben wird. Das Gericht geht in der nachfolgenden Prognose mithin von der realistischen Abschiebungskonstellation aus, dass die Klägerin im vollständigen Familienverband mit beiden Eltern abgeschoben werden soll. Da zudem Abschiebungen in die Demokratische Republik Kongo nur auf dem Luftweg über den Flughafen Kinshasa vorgenommen werden können (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 5.9.2006 zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in der Demokratische Republik Kongo, Nr. IV.4), beschränkt sich die Prüfung auf die Lebensbedingungen im Großraum Kinshasa (vgl. BayVGH vom 8.11.2005 Az. 21 B 05.30254).

Die Voraussetzungen für eine unmittelbare Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegen nicht vor.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Für eine derartige konkrete und individuelle Gefährdung der Klägerin liegen keine Anhaltspunkte vor. Die in der Demokratischen Republik Kongo allgemein unzureichenden Existenzbedingungen und Gefahren, Opfer gewalttätiger Übergriffe zu werden, begründen keine konkreten, individuell bestimmten Gefahren nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Im Übrigen sind (nur) allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG denkbar. Nach dieser Vorschrift werden Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, in dem Staat allgemein ausgesetzt ist, bei Entscheidungen nach § 60 a AufenthG berücksichtigt. Beruft sich der einzelne Ausländer auf allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, kann er Abschiebungsschutz regelmäßig nur im Rahmen eines generellen Abschiebungsstopps der Obersten Landesbehörde nach § 60 a AufenthG erhalten. Allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG können daher auch dann nicht Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründen, wenn sie den Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise betreffen. Trotz bestehender konkreter erheblicher Gefahr ist danach die Anwendbarkeit des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Verfahren des Ausländers „gesperrt“, wenn dieselbe Gefahr zugleich einer Vielzahl weiterer Personen im Abschiebezielstaat droht (vgl. BVerwG vom 12.7.2001, InfAuslR 2002, 52/53 f.). Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wegen der allgemeinen unzureichenden Existenzbedingungen in der Demokratischen Republik Kongo kann der Betroffene nur beanspruchen, wenn er dadurch bei seiner Rückkehr einer extremen Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Falle seiner Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde (vgl. BVerwG vom 12.7.2001, a.a.O.). Damit sind nicht nur Art und Intensität der drohenden Rechtsgutverletzungen, sondern auch die Unmittelbarkeit der Gefahr und ihr hoher Wahrscheinlichkeitsgrad angesprochen (vgl. BVerwG vom 26.1.1999, InfAuslR 1999, 265). Ob der Ausländer danach bei einer allgemeinen Gefahr Abschiebungs-

schutz in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG beanspruchen kann, hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalles ab und entzieht sich einer rein quantitativen oder statistischen Betrachtung (vgl. BVerwG vom 23.3.1999 Az. 9 B 866/98, - juris -). Die drohenden Gefahren müssen jedoch nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden (vgl. BVerwG vom 19.11.1996, InfAusIR 1997, 193/197). Bezüglich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der drohenden Gefahr ist gegenüber dem im Asylrecht entwickelten Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit in diesem Zusammenhang allerdings von einem erhöhten Maßstab auszugehen, denn nur dann rechtfertigt sich die Annahme eines aus den Grundrechten folgenden zwingenden Abschiebungshindernisses über die gesetzliche Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG hinaus (vgl. BVerwG vom 19.11.1996, a.a.O.).

Die dargestellten, von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen einer verfassungskonformen Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG liegen im vorliegenden Fall auf Grund der Lebensbedingungen in der Demokratischen Republik Kongo in Verbindung mit dem Alter der Klägerin vor.

In der Hauptstadt Kinshasa, dem einzig möglichen Zielort einer Abschiebung, besteht keine Bürgerkriegssituation, in der nahezu jede Person Gefahr laufen würde, Opfer eines Übergriffs zu werden.

Es lässt sich auch nicht feststellen, dass die Klägerin im Großraum Kinshasa mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert wäre. Es ist nach den vorliegenden aktuellen Erkenntnissen zwar nicht zweifelhaft, dass – bezogen auf das gesamte Staatsgebiet der Demokratischen Republik Kongo – die wirtschaftliche Lage verheerend ist. Die seit August 1998 andauernden Kämpfe haben nach und nach die gesamte Infrastruktur des zentralafrikanischen Landes zerstört. Die Arbeitslosigkeit liegt bei über 90 %. Auch innerhalb der Großfamilie, in der

traditionell gegenseitig Hilfe geleistet wird, gelingt es nicht immer, Härten durch wechselseitige Unterstützung aufzufangen. Vor allem Frauen und Kinder tragen mit Kleinsthandel zum Familienunterhalt bei (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 5.9.2006, Nr. IV.1 a). Für die Region Kinshasa kann aber festgestellt werden, dass sich die Versorgungslage zwischenzeitlich deutlich gebessert hat. Während das Auswärtige Amt in seinem Lagebericht vom 5. Mai 2001 (Nr. IV.3 a) noch ausführte, dass sich die schon zu Beginn des Jahres 2000 angespannte Versorgungslage in Kinshasa weiter verschlechtert habe, heißt es in den Lageberichten vom 4. August 2003 (Nr. IV.4 a), vom 28. Mai 2004 (Nr. IV.3 a), vom 14. Dezember 2005 (Nr. IV.3 a) und aktuell vom 5. September 2006 (Nr. IV.1 a), dass die Versorgung mit Lebensmitteln für die Bevölkerung in Kinshasa zwar schwierig sei, jedoch dank verschiedener Überlebensstrategien in der Bevölkerung keine akute Unterversorgung wie etwa in anderen Hungergebieten Afrikas herrsche. In Ergänzung dazu versucht die Bevölkerung in Kinshasa, mit städtischer Kleinstlandwirtschaft und Kleinviehhaltung die Grundversorgung mit Nahrungsmitteln zu sichern (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 14.12.2005, Nr. IV.3 a). Auch der UNHCR (vgl. Auskunft vom 22.4.2002 an das VG Gelsenkirchen) und das Institut für Afrika-Kunde (vgl. Auskunft vom 19.3.2002 an das VG München) gehen vor dem Hintergrund der prekären Versorgungslage in der Demokratischen Republik Kongo nicht davon aus, dass Rückkehrer aus dem Ausland in allen Landesteilen dem baldigen sicheren Hungertod ausgesetzt sind. Bei der Beurteilung der aus dieser Situation sich ergebenden Gefährdungslage spielen individuelle Faktoren, insbesondere die familiären Lebensumstände eine entscheidende Rolle (vgl. Auskunft des UNHCR an das VG Gelsenkirchen vom 22.4.2002). Das Überleben betroffener Familien in der konkreten Situation in der Demokratischen Republik Kongo hängt stark vom individuellen Vermögen der Improvisation und der Selbstbehauptung ab (vgl. Auskunft des Instituts für Afrika-Kunde an das VG München vom 19.3.2002). Die nach Kinshasa zurückkehrenden Asylbewerber, und zwar auch solche, die dort früher noch nicht gelebt haben oder sich lange im Ausland aufgehalten haben, können sich in gleicher Weise wie die dort lebende Bevölkerung in noch ausreichender Weise ernähren und müssen nicht befürchten, dem baldigen Hungertod zum Opfer zu fallen (vgl. OVG Nordrhein-

Westfalen vom 3.2.2006 Az. 4 A 4227.04.A, - juris -). Dabei ist es von Vorteil, wenn Verwandte oder Bekannte in Kinshasa leben. Schwieriger stellt sich die Situation dar, wenn Asylbewerber bei ihrer Rückkehr keine Verwandten und Bekannten vorfinden und nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Von einer extremen Gefahrenlage kann aber dennoch im Regelfall nicht ausgegangen werden (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen vom 3.2.2006 a.a.O.). Handelt es sich bei den Rückkehrern um mehrere einander verbundene Erwachsene, so können diese im Allgemeinen die anstehenden Probleme gemeinsam angehen und sich gegenseitig helfen. Befinden sich jüngere Kinder (auch Kleinkinder oder Säuglinge) in ihrer Obhut, so trägt eine wechselseitige Unterstützung dazu bei, auch deren Ernährung sicherzustellen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen vom 3.2.2006 a.a.O.). So hat etwa das Auswärtige Amt in einer Auskunft vom 14. April 2005 an das OVG Nordrhein-Westfalen mitgeteilt, dass für die Nahrungsmittelversorgung eines mit seinen beiden Elternteilen zurückkehrenden Kleinkindes die Unterstützung von Verwandten nicht zwingend erforderlich ist und dass die Familie in Kinshasa eine Unterkunft finden kann. Aber auch soweit erwachsene Einzelpersonen mit Kindern (insbesondere Mütter mit Kindern) nach Kinshasa zurückkehren, besteht, sofern nicht besondere Umstände des Einzelfalls eine andere Bewertung erforderlich machen, auch für diesen Personenkreis regelmäßig keine solche Gefahrenlage (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen vom 3.2.2006 a.a.O.). Bei jüngeren Kindern, Kleinkindern und Säuglingen, die der Fürsorge bedürfen, kann nach der Rückkehr zunächst die Hilfe eine der zahlreichen karitativen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, die sich um die Betreuung von allgemeinbedürftigen Menschen in Kinshasa bemühen (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 21.10.2004 an das VG Münster).

Nach Auswertung der vorliegenden Erkenntnisse lässt sich daher zusammenfassend feststellen, dass die allgemein beschriebene katastrophale Versorgungslage in erster Linie die Rebellengebiete und insbesondere die östlichen Landesteile, nicht aber in gleicher Weise den Großraum Kinshasa betrifft. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass ein abgeschobener Asylbewerber im Großraum Kinshasa mangels jeglicher Lebensgrundlage in eine extreme Gefahrenlage geriete und dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert wäre. Ausgehend von oben genannten Erkenntnissen

fehlt die Grundlage für die Prognose, gerade die Klägerin werde mit hoher Wahrscheinlichkeit mangels jeglicher Lebensgrundlage bald nach der Rückkehr an Hunger sterben. Die Klägerin wird realistischerweise nicht allein, sondern allenfalls gemeinsam mit ihrer Familie nach Kinshasa zurückkehren. Hinzu kommt, dass die Familie der Klägerin sich nach ihrem Aufenthalt im Bundesgebiet finanziell besser stellt als der Durchschnitt der Bevölkerung in Kinshasa.

Das Gesundheitswesen in der Demokratischen Republik Kongo befindet sich in einem äußerst schlechten Zustand. Staatliche Krankenhäuser waren schon vor der Rebellion und den Plünderungen im Jahre 1998 heruntergewirtschaftet bzw. geplündert. Der Großteil der Bevölkerung kann nicht hinreichend medizinisch versorgt werden (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 5.9.2006, Nr. IV.1 b). Nach einem Bericht über eine Studie von Ärzte ohne Grenzen vom Oktober 2005 wird die Gesundheitsversorgung als „katastrophal“ bezeichnet. Ein Krankenversicherungssystem existiert nicht. In der Regel zahlt ein Arbeitgeber die Behandlungskosten seiner Beschäftigten. Die Behandlungskosten Arbeitsloser werden unter erheblichen Anstrengungen von der Großfamilie aufgebracht. Nur wenn – im seltenen Fall – die Geldmittel zur Verfügung stehen, können die meisten in der Demokratischen Republik Kongo vorkommenden Krankheiten diagnostiziert und mit Einschränkungen fachgerecht behandelt werden. Für zahlungskräftige Patienten stehen hinreichend ausgestattete private Krankenhäuser und fachkundige Ärzte zur Verfügung. Ebenso gibt es in Kinshasa einen Pharma-Großhandel, der bei entsprechender Bezahlung binnen weniger Tage so gut wie alle auf dem europäischen Markt zur Verfügung stehenden Medikamente auch nach Kinshasa liefern kann (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 5.9.2006, Nr. IV.1 b).

Aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass sich das Gesundheitswesen in der Demokratischen Republik Kongo allgemein in einem sehr schlechten Zustand befindet. Den vorliegenden Erkenntnisquellen ist aber nicht zu entnehmen, dass in der Demokratischen Republik Kongo Seuchen oder Epidemien in einem solchen

Maße verbreitet sind, dass jeder Rückkehrer dort alsbald nach seiner Rückkehr lebensgefährlich erkranken würde.

Es besteht, für sich betrachtet, für die Klägerin auch keine extreme Gefahrenlage hinsichtlich des Risikos, bei einer Rückkehr an Malaria zu erkranken und zu sterben. Das Risiko, in der Demokratischen Republik Kongo an Malaria zu erkranken, ist allgemein sehr hoch (vgl. Gutachten des Universitätsklinikums Heidelberg, Abteilung Tropenhygiene und öffentliches Gesundheitswesen, Bereich Klinische Tropenmedizin, Dr. Junghanss vom 9.2.2001 an den VGH Baden-Württemberg, S. 5). Dieses Risiko wird bei einem längeren Auslandsaufenthalt in Gebieten, in denen Malaria nicht vorkommt, durch Verlust bzw. Minderung der vormals erworbenen Semi-Immunität gegen Malaria bzw. bei Personen, die in einem Nicht-Malariagebiet geboren und aufgewachsen sind, durch eine von vornherein fehlende Semi-Immunität gegen Malaria noch erhöht. Solche Personen werden innerhalb kürzester Zeit nach Ankunft in einem Malariagebiet wie der Demokratischen Republik Kongo eine Malariainfektion bekommen und, sofern nicht prompt und wirkungsvoll behandelt, damit unmittelbar einer Lebensgefahr ausgesetzt (vgl. Gutachten des Universitätsklinikums Heidelberg vom 9.2.2001, S. 12). Bei einer Erkrankung an Malaria gibt es aber jedenfalls in Kinshasa die Möglichkeit der Diagnose und Behandlung (vgl. Gutachten des Bernhard-Nocht-Instituts für Tropenmedizin, Prof. Dietrich, vom 2.4.2002 an das Bundesamt, S. 3). Bei rechtzeitiger Diagnostik und Behandlung tendiert die Sterblichkeitsrate gegen Null (vgl. Gutachten des Bernhard-Nocht-Instituts vom 2.4.2002, S. 3). Gegen Malaria wird in der Demokratischen Republik Kongo Fansidar und Chinin eingesetzt. Auch für Patienten mit Glukose-6-Phosphatdehydrogenase-6-Mangel sind geeignete Malariamedikamente erhältlich (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 5.9.2006, Nr. IV.1 b). Bei nicht Semiimmunerkrankten ist eine frühe Diagnose und rechtzeitig einsetzende Behandlung durch wirksame Medikamente erforderlich. In der Regel wird dieses erkannt und beachtet (vgl. Gutachten des Bernhard-Nocht-Instituts vom 2.4.2002, S. 3). Insofern ist es der Klägerin bzw. ihren Eltern zuzumuten, nach einer Rückkehr bei Anzeichen für eine Malariaerkrankung unverzüglich eine Behandlung einzuleiten und darauf hinzuweisen, dass kein Semi-Immunschutz vorhanden

ist. Allerdings müssen die Kosten der Medikamente im Regelfall voll von den Betroffenen getragen werden. Ein Päckchen im Wert von 1,-- € reicht für einen Erwachsenen für einen Zeitraum von drei Monaten. Ein Moskitonetz kostet 2,-- € bis 5,-- €. Es gibt in Kinshasa ein Programm, in dem man die Moskitonetze imprägnieren lassen kann. Zu diesem Programm hat jeder Zugang, der sich dorthin begibt, für die Imprägnierung entstehen nochmals Kosten von 2,-- bis 3,-- € (vgl. Verhandlungsniederschrift über mündliches Gutachten Dr. Ochel in der mündlichen Verhandlung beim VG Frankfurt am Main am 27.6.2002, S. 20). Hierauf kann die Familie der Klägerin, die sich längere Zeit im Bundesgebiet aufgehalten hat und bei einer Rückkehr finanziell besser gestellt sein dürfte als der Durchschnitt der Bevölkerung im Kongo, verwiesen werden.

Neben dem hohen Erkrankungs- und Sterberisiko bei einer Malariaerkrankung ist im vorliegenden Fall bei der neun Monate alten Klägerin aber zusätzlich noch zu berücksichtigen, dass die Haupttodesursache in den ersten Lebensjahren bei Kindern Atemwegs- und Durchfallerkrankungen sind (vgl. Verhandlungsniederschrift über mündliches Gutachten Dr. Ochel vom 27.6.2002, S. 17). Kinder bis zum Alter von fünf Jahren machen in der Demokratischen Republik Kongo ungefähr 20 lebensbedrohliche Durchfallinfektionen durch (vgl. Gutachten Dr. Ochel, S. 13). Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion in den ersten fünf Lebensjahren komplizierter als bei älteren Kindern oder Erwachsenen ist (vgl. Gutachten Dr. Ochel, S. 13). Hinzu kommt, dass in Kinshasa höchstens 60 % der Bevölkerung mit Wasser versorgt werden kann, das in etwa Trinkwasserqualität aufweist (vgl. Gutachten Dr. Ochel, S. 14; Auskunft des Auswärtigen Amtes an OVG Nordrhein-Westfalen vom 14.4.2005). Im Stadtteil , in dem die Eltern der Klägerin vor dem Umzug nach gelebt hatten und die Eltern des Vaters der Klägerin leben, sind 75 % der Haushalte nicht an die zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 14.4.2005 an OVG Nordrhein-Westfalen), so dass eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Klägerin bei einer Rückkehr nach Kinshasa keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser hat und daher verstärkt Krankheitserregern ausgesetzt ist. Darüber hinaus sind Kin-

der in Wohngebieten, in denen es keine Kanalisation gibt, besonders gefährdet, da die Menschen dort eine Latrine aufsuchen müssen, wo sie sich regelmäßig mit Durchfallerregern anstecken (vgl. Gutachten Dr. Ochel, S. 13). Episoden von Durchfallerkrankungen sind im Kindesalter besonders häufig und bedrohen die Kinder stark, weil sie stark austrocknen (vgl. Gutachten Dr. Ochel, S. 13). Die Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Klägerin in ein Wohnviertel, in dem es keine Kanalisation gibt, zurückkehren muss, ist sehr hoch, da lediglich 10 % der Haushalte in Kinshasa an eine Abwasserkanalisation angeschlossen sind (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 14.4.2005 an OVG Nordrhein-Westfalen). Bei Magen-/Darminfektionen besteht dabei für die in Deutschland geborene Klägerin zudem ein nochmals erhöhtes Risiko, da sie sich erst an die Keimflora im Kongo gewöhnen muss und insofern ein zusätzlich erhöhtes Risikos gegenüber der einheimischen Bevölkerung trägt (vgl. Gutachten Dr. Ochel, S. 17).

Selbst wenn die oben dargelegten einzelnen Risikofaktoren für sich betrachtet noch nicht die Annahme einer extremen Gefahrenlage für die Klägerin rechtfertigen, ergibt sich eine solche für die Klägerin jedoch aus der im vorliegenden Fall gerade auch durch das Alter der Klägerin bedingten Erhöhung der Einzelrisiken einerseits und die Kumulation mehrerer zusammentreffender, erhöhter Risikofaktoren andererseits (vgl. VG Augsburg vom 20.12.2004 Az. Au 1 K 03.30478; VG Augsburg vom 17.5.2005 Az. Au 1 K 04.30864; VG Augsburg vom 11.4.2006 Az. Au 1 K 06.30043).

Die Klägerin hat daher einen Anspruch auf die Verpflichtung der Beklagten, festzustellen, dass in ihrem Fall ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich der Demokratischen Republik Kongo gegeben ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylVfG. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 709 ZPO. Im Hinblick auf die Gerichtskostenfreiheit wurde ein Streitwert nicht festgesetzt; insoweit wird auf § 30 RVG verwiesen.